

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 2005-08-02

Dezernat/ Amt: III / Amt für Jugend,  
Schule, Sport und Freizeit  
Bearbeiter: Frau Joachim  
Telefon: 545-2041

### Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00416/2005/3

öffentlich

### Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung  
Hauptausschuss  
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung  
Ausschuss für Kultur, Sport und Schule  
Jugendhilfeausschuss  
Hauptausschuss  
Stadtvertretung

### Betreff

Entgeltordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen

### Beschlussvorschlag

1. Die Stadtvertretung beschließt die in der Anlage beigefügte Entgeltordnung für die Nutzung von städtischen Sportanlagen
2. Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

Gemeinnützige Sportvereine, die Mitglied des Stadtsporthundes (SSB) sowie Jugendeinrichtungen, die Mitglied im Stadtjugendring sind, können bisher die kommunalen Sporthallen und Sportplätze kostenfrei nutzen. Sonstige sogenannte "Dritte" müssen ein Entgelt bezahlen. Bei Sportveranstaltungen, wo Einnahmen aus Eintrittsgeldern erzielt werden, ist die Nutzung gleichfalls kostenpflichtig.

Für die Bewirtschaftung der städtischen Sportanlagen (mit Ausnahme der Sport- und Kongresshalle und der Schwimmhallen) bringt die Stadt Schwerin jährlich ca. 1.000.000 € (ohne Personalkosten) auf.

Zukünftig sollen sich die Vereine an den Betriebs- und Unterhaltungskosten in vertretbarem Umfang beteiligen.

Hierdurch erfolgt gleichzeitig eine annähernde Gleichbehandlung mit den Vereinen, die auf Grund der Übernahme von kommunalen Sportanlagen bereits 60 % der Betriebskosten selbst tragen, sowie mit den Schwimmsportvereinen, die z.Z. 40 % der Kosten übernehmen. Gleichzeitig wird davon ausgegangen, dass eine höhere Flexibilität bei der Vergabe von Hallen- und Sportplatzzeiten erreicht wird. Ebenso wird eine bessere Steuerung des Auslastungsgrades ermöglicht.

Die vorliegende Entgeltordnung bevorzugt die Vereine, die einen hohen Anteil an Kindern und Jugendlichen vorweisen können. Die von der Verwaltung gewählte Form der Eingruppierung von Vereinen hält den Verwaltungsaufwand überschaubar (Kontrolle der Hallenbelegung entfällt) und berücksichtigt einen erzieherischen Aspekt. So soll es Ziel bleiben, dass Vereine verstärkt sportliche Angebote für Kinder und Jugendliche unterbreiten. Es ist davon auszugehen, dass die Vereine die Kosten an ihre Mitglieder weiterreichen werden (mögliche Entwicklung siehe Anlage).

Von den gegenwärtig vorhandenen 97 Sportvereinen nutzen 72 die i.R. stehenden kommunalen Sportanlagen.

Darüber hinaus nutzen freie Träger der Jugendhilfe und die jüdische Gemeinde die Sportstätten kostenfrei. Mit der Entgeltordnung werden gleichfalls Entgelte erhoben. Die Möglichkeit der Kooperation mit Sportvereinen und die Akquirierung von Drittmitteln wird dadurch befördert. Die Projektförderung durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe oder die Erhebung von Teilnehmerbeiträgen gemäß § 90 SGB VIII sind durch die freien Träger der Jugendhilfe grundsätzlich möglich.

Die Entgeltordnung wurde im Einvernehmen mit dem Stadtsportbund (SSB) erarbeitet. Die von der Verwaltung als Alternative 2 vorgestellte Variante wird durch den SSB abgelehnt. Sie ist aus dortiger Sicht nicht umsetzbar, da eine Ungleichbehandlung zwischen Wassersportvereinen und Vereinen, die ausschließlich Hallen und Plätze nutzen, entstehen würde. Gleichzeitig sei die Steuerungsmöglichkeit bei der Sportstättenvergabe nicht gegeben und das eigentliche Ziel, Anreize zu schaffen, sowie sich verstärkt der Kinder- und Jugendarbeit zu widmen, könnte nicht erreicht werden.

## **2. Notwendigkeit**

Maßnahme im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes Nr. E 1.4

## **3. Alternativen**

1. Veränderung der Kostensätze für die einzelnen Nutzergruppen
2. Pro Kopf Entgelt je Mitglied des Stadtsportbundes (z.B. kann die lt. HAKO zu erzielende Einnahme auch erreicht werden, indem man pro Mitglied im Stadtsportbund eine jährliche Einmalzahlung von 8,00 € mit dem Stadtsportbund vereinbart). Eine Umlage im Bereich der Nutzergruppe- freier Träger der Jugendhilfe- ist ausgeschlossen.

## **4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz**

entfällt

## **5. Finanzielle Auswirkungen**

Erhöhung der Einnahmen in der HH Stellen 5620011000–Einnahmen aus Benutzung der Sportanlagen -. Durch die erzielten Entgelte sollen lt. HAKO Maßnahme Nr. E 1.4 Gesamteinnahmen im HH Jahr 2006 von insgesamt 129.900,- € erzielt werden.

Die vorläufige Planung der Einnahmen aus der Entgeltordnung sieht eine Einnahme in Höhe von 140.000,00 € vor. Inwiefern die Einnahmen in der Höhe erzielt werden, wird erst zum Ende des HH Jahres 2005 erkennbar. Es ist davon auszugehen, dass Vereine ihre, der Berechnung zu Grunde gelegten Sportanlagenzeiten, reduzieren werden oder durch einen Zusammenschluss mit anderen Sportvereinen einen anderen Bonus erhalten.

Bestandteil der Gesamteinnahmen sind auch Einnahmen, die aus der Vermietung von Hallen- und Sportplatzzeiten an Vertreter der Gruppen A bis C erzielt werden. Diese Nutzungen sind jedoch nicht regelmäßig (mit Ausnahme der Privatschulen).

**über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr**

**Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle:**

**Deckungsvorschlag**

**Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle:**

**Anlagen:**

1. Entgeltordnung mit ihren Anlagen 1 und 2
2. Übersicht der z.Z. kommunale Sportstätten nutzenden Vereine und Darstellung der Auswirkung auf den Mitgliedsbeitrag

gez. Wolfgang Schmülling  
Beigeordneter

gez. Hermann Junghans  
Beigeordneter

gez. Norbert Claussen  
Oberbürgermeister